

# Rechtliche Aspekte und aktuelle Tendenzen Wasserwirtschaft im Strudel der Finanzkrise

Dr. Nicole Denise RADEMACHER

Teil 2: Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Wasser, ermäßigter Umsatzsteuersatz, ermäßigte Mehrwertsteuer.

Der 2. Teil des Beitrages schließt an den Beitrag in wwt-Ausgabe 3/2010 an. Thematisiert wurden in Teil 1 u. a. die Cross-Border-Leasing-Geschäfte in die auch einige deutsche Kommunen verstrickt sind. Interessierte Leser können die Details unter [www.wwt-online/Fachartikel](http://www.wwt-online/Fachartikel) nachlesen.

## Nachhaltigkeit

Deutschland ist ein wasserreiches Land. Insgesamt verfügt Deutschland über eine sich jährlich erneuernde Wassermenge von 188 Mrd. m<sup>3</sup>. Davon werden nur 19 % tatsächlich von unterschiedlichen Nutzern entnommen. Die öffentliche Wasserversorgung nutzt rund 5,4 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr, d. h. nur 2,9 % der verfügbaren Ressourcen. Angesichts dieser vorteilhaften Situation ist bei einem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser

eine langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung in Deutschland gegeben. Charakteristisch für Deutschland ist die bevorzugte Nutzung örtlicher Ressourcen für die Trinkwassergewinnung. Mit rund 74 % stellt das Grundwasser inklusive Quellwasser die wichtigste Ressource für die Trinkwassergewinnung dar. Oberflächenwasservorkommen (Talsperren, Uferfiltrat, angereichertes Grundwasser, direkte Entnahmen aus Flüssen und Seen) werden zu 26 % genutzt. Insgesamt zeigt sich seit 1990 eine kontinuierliche Abnahme der Jahresfördermengen um rund 23 %.

## Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Der flächendeckende Schutz der Gewässer ist Aufgabe des Staates. Hierfür existieren zudem europäische Zielvorgaben,

wie die EG-Wasserrahmenrichtlinie. Wichtigste Prinzipien sind das Verursacher- und Vorsorgeprinzip und die Zielvorgabe eines „guten Zustands“ der Gewässer bis zum Jahr 2015. Nach dieser europäischen Vorgabe sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den erforderlichen Schutz der Wasserressourcen zu sorgen, um eine Verschlechterung der Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.

Die Ergebnisse der ersten Bestandsaufnahme im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zeigen: Es werden voraussichtlich 14 % der Oberflächengewässer das Ziel des guten Zustandes erreichen; beim Grundwasser sind es 47 %. Hauptgründe für die Verfehlung der Ziele sind bei den Oberflächengewässern im Wesentlichen morphologische Beeinträchtigungen und Querbauwerke sowie diffuse Nährstoffbelastungen vorrangig aus der Landwirtschaft. Beim Grundwasser stehen vor allem die diffusen Stickstoff-Belastungen (Nitrat) aus der Landwirtschaft mit ca. 80 % im Vordergrund. Mengenmäßig erreichen die Grundwasserkörper in Deutschland größtenteils einen guten Zustand.

Deutschland hat sein Territorium im Ganzen als Nitrat gefährdetes Gebiet ausgewiesen. Es sind Stickstoffüberschüsse zu verzeichnen, die die Gewässer belasten. Hier ist der Bund gefordert, die EG-Nitratrichtlinie /10/ konsequent umzusetzen. Der aktuelle Trend zum vermehrten Anbau so genannter Energiepflanzen ist aus Sicht des Gewässerschutzes kritisch zu sehen. Die Ziele in der Bioenergieproduktion sind nur durch eine Intensivierung der Flächennutzung, verstärkte Nutzung bislang stillgelegter Flächen oder durch Grünlandumbruch zu erreichen. Durch die verstärkte Düngung der Anbauflächen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu



WASSERREICHTUM:

Die langfristige Wasserversorgung in Deutschland sollte gesichert sein.

Foto: Hessheimer

höheren Einträgen von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in die Rohwasserressourcen kommen. Dies kann zu einer Verschärfung der o. g. Risiken führen. Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete haben sich Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgungsunternehmen bewährt. Aufgrund von Länderregelungen erfolgen Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft. Die Kosten für die Bewirtschaftung der Wasserschutz- und -einzugsgebiete und die Kooperation mit der Landwirtschaft gehen in den Wasserpreis ein.

## Umsatzsteuer

### Ermäßigung für Wasserhausanschlüsse

Der EuGH hat entschieden, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auch für das Legen von Wasserhausanschlüssen gilt. Der Hausanschluss durch ein Wasserversorgungsunternehmen fällt unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ /11/. Aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts sind die Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG grundsätzlich für die Auslegung des UStG maßgebend. Damit haben die deutschen Finanzbehörden und Gerichte bei der Auslegung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. dessen Anlage 2 Nr. 34 die Interpretation des Art. 12 Abs. 3 lit. a) der RL 77/388/EWG i. V. m. Anhang H durch den EuGH zu beachten. Danach können die Mitgliedstaaten für „Lieferungen von Wasser“ ermäßigte Steuersätze anwenden. In den Fällen, in denen der Empfänger der Anschlussleistung mit dem Empfänger der Wasserlieferung identisch ist, stellen sich nach der Entscheidung des EuGH u. a. folgende Fragen:

- Ab welchem Zeitpunkt ist die EuGH-Entscheidung anzuwenden?
- Ist das Wasserversorgungsunternehmen zur Korrektur des Kostenerstattungsanspruchs verpflichtet?

### Anwendungszeitpunkt

Das EuGH-Urteil ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung anzuwenden und von den nationalen Behörden zu beachten. Allerdings hat das Bundesministerium für Forschung (BMF) verlautbart, dass es bis zur endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits durch den Bundesfinanzhof (BFH) an seiner bisher vertretenen Auffassung festhalten wird. Der BFH wird voraussichtlich nicht umhin kommen, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu bejahen. Es erscheint jedoch ratsam, in der Praxis vorerst Zurückhaltung zu üben, um Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden.

### Bescheid- bzw. Rechnungskorrektur

Die Bescheid- bzw. Rechnungskorrektur betrifft die Korrektur des Abgabebescheids oder der Rechnung, mit der das Wasserversorgungsunternehmen den Grundstückseigentümer auf die Erstattung der Hausanschlusskosten in Anspruch genommen hat.

Hier ist zu unterscheiden, ob die Hausanschlusskostenerstattung durch öffentlich-rechtlichen Abgabebescheid erhoben oder privatrechtlich vereinbart worden ist.

Öffentlich-rechtliche Abgabebescheide, in denen der allgemeine Steuersatz angewendet wurde, sind in Ansehung der Entscheidung des EuGH rechtswidrig. Ob die Bescheide zu korrigieren sind, hängt davon ab, ob der betreffende Grundstückseigentümer den Bescheid angefochten hat.

Hat der Grundstückseigentümer den Bescheid angefochten, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Umsatzsteuer-Ausweis (rückwirkend) zu ändern und den erhaltenen Mehrbetrag zu erstatten.

Dies dürfte selbst dann gelten, wenn die Festsetzungsfrist bezogen auf die Umsatzsteuer abgelaufen ist. Ist der Abgabebescheid bestandskräftig geworden, so ist zu prüfen, ob er nach § 130 Abs. 1 AO zurückgenommen werden kann. Hierbei würde es sich um eine Ermessensentscheidung des Wasserversorgungsunternehmens handeln, die nur nach einer eingehenden Prüfung des jeweiligen Einzelfalls getroffen werden kann.

Im Übrigen ist die Rücknahme zeitlich begrenzt durch § 169 Abs. 1 Satz 1 AO. Im Unterschied zu öffentlich-rechtlichen Entgelten werden privatrechtliche Entgelte vereinbart. Entscheidend ist deshalb die jeweilige vertragliche Vereinbarung.

### Ermäßigte Mehrwertsteuer

Davon unabhängig hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze vorgelegt /12/.

Darin schlägt sie u. a. vor, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, für „Dienstleistungen der Abwasserbehandlung, der Wasseraufbereitung sowie der Abwasserbeseitigung“ lediglich den ermäßigten Umsatzsteuersatz zu erheben. Zur Umsetzung dieses Vorschlags ist die Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten erforderlich.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits seine Ablehnung signalisiert.

## Fazit

Alles deutet darauf hin, dass nach der Elektrizitäts- und Erdgasversorgung nun die Liberalisierung der Wasserwirtschaft ansteht. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und das gestiegene Verbraucherbewusstsein zur Wasserqualität stellen die Wasserversorgung in Deutschland auf den Prüfstand.

International gesehen ist die Menschheit aber noch weit von einer ausreichenden Wasserversorgung entfernt. So wurde anlässlich des 5. Weltwasserforums in Istanbul im März 2009 darauf hingewiesen, dass schon jetzt mehr als eine Milliarde Menschen kein sauberes Trinkwasser haben. Im Jahr 2075 könnten drei bis sieben Milliarden Menschen in Gebieten mit chronischem Wassermangel leben. Doch auch in diesem Weltwasserforum kam keine Einigung auf ein Menschenrecht auf Wasser, wie schon vor drei Jahren in Mexiko-Stadt gefordert, zustande. Immerhin bekennen sich einige Nationen schrittweise zur endgültigen Ratifizierung der UN-Konvention /13/.

## LITERATUR

- /1/ Bonner General-Anzeiger v. 3. 3. 2009, S. 7, An AIG hängen auch deutsche Städte
- /2/ Bonner General Anzeiger v. 14. 8. 2008, S. 12, Verband will muffigen Geruch verhindern
- /3/ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
- /4/ Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) v. 15. 4. 1992, BGBl. I S. 912
- /5/ EG-Klärschlammrichtlinie 86/278/EWG
- /6/ Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2008, S. 53
- /7/ VKU Pressemitteilungen, 28. 8. 2008, Trinkwasser in Deutschland: Spitzenqualität zu Bestpreisen
- /8/ Bundestagsdrucksache 16/1094, vom 16. 3. 2006
- /9/ EG-Nitratriichtlinie 91/676/EWG
- /10/ EU-Kommission, Richtlinienvorschlag KOM/2008/428 v. 7. 7. 2008
- /11/ Bonner General-Anzeiger v. 23. 3. 2009, S. 2, Kein Recht auf Wasser
- /12/ EU-Kommission, Richtlinienvorschlag KOM/2008/428 v. 7. 7. 2008
- /13/ Bonner General-Anzeiger v. 23. 3. 2009, S. 2 Kein Recht auf Wasser

## KONTAKT

### Dr. Nicole Denise RADEMACHER

Rechtsanwältin/Unternehmensberaterin

Kanzlei Dr. RADEMACHER, Bonn

E-Mail: rechtsanwaltrademacher@yahoo.de

### Weitere Informationen

#### zum Thema Wasserwirtschaft:

Rademacher, N.: „Liberalisierung der Wasserwirtschaft – Perspektiven und Probleme“. In: Energiewirtschaft (ew), VWEW Verlag, 2002, Heft 16, S. 46 ff.